



SATZUNG DER SPORTUNION ÖSTERREICH

*beschlossen am Ordentlichen Bundestag
am 30. Juni 2018*

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Verbandes	3
Artikel 2 Zweck des Verbandes	3
Artikel 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes	4
Artikel 4 Aufbringung der finanziellen Mittel	5
Artikel 5 Mitglieder der SPORTUNION Österreich.....	5
Artikel 6 Erwerb der Mitgliedschaft	6
Artikel 7 Ende der Mitgliedschaft	7
Artikel 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
Artikel 9 Organe.....	9
Artikel 10 Der Bundestag	10
Artikel 11 Das Präsidium.....	14
Artikel 12 Der Bundesvorstand	18
Artikel 13 Ausschüsse und Arbeitsgruppen	20
Artikel 14 Bundesrechnungsprüfer bzw. Abschlussprüfer	20
Artikel 15 Bundesdisziplinarausschuss	21
Artikel 16 Bundesschiedsgericht.....	22
Artikel 17 Ehre senat.....	23
Artikel 18 Gemeinsame Bestimmungen über die Mitglieder der Organe	24
Artikel 19 Vertretung des Verbandes	25
Artikel 20 Das Generalsekretariat.....	25
Artikel 21 Auflösung der SPORTUNION	26
Artikel 22 Funktionsbezeichnungen	27

Artikel 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Verbandes

Der Verband führt den Namen SPORTUNION Österreich. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Bundesgebiet.

Artikel 2

Zweck des Verbandes

Die SPORTUNION Österreich ist ein föderalistischer, in 9 Landesverbänden und in Vereinen organisierter, nicht auf Gewinn gerichteter, überparteilicher Verband, der seine Tätigkeit nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit und nach dem Subsidiaritätsprinzip ausübt. Der Zweck der SPORTUNION Österreich ist

- a) die Förderung und Erhaltung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Gesellschaft insbesondere der Mitglieder der Mitgliedsvereine durch Pflege aller Arten von Bewegung und Sport;
- b) die Beratung und Unterstützung der Landesverbände und Vereine und deren Mitglieder in allen Belangen des Sports;
- c) die Anbahnung und Vertiefung von Beziehungen zu in- und ausländischen Vereinen und Verbänden gleicher Zielsetzungen.
- d) Die Vertretung der Interessen gegenüber der Öffentlichkeit und Politik

Die Erreichung des Verbandszweckes erfolgt auf Grundlage der ethischen und geistigen Werte des Christentums im Bekenntnis zur friedlichen Völkerverbindung durch Sport und unter Wahrung der österreichischen Kultur sowie der Gleichbehandlung der Geschlechter.

Artikel 3

Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

Die Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes sind unter Beachtung der Grundsätze der Gemeinnützigkeit:

- a) Unterstützung der Sportausübung in allen Leistungs- und für alle Altersstufen, auch im Behindertenbereich
- b) Angebote an gesundheitsfördernden Maßnahmen
- c) Durchführung von und Mitwirkung in nationalen und internationalen Projekten, die zur Erreichung des Vereinszwecks dienlich sind
- d) Organisation von Sportfesten, Wettbewerben, Meisterschaften, wissenschaftlichen und sonstigen Veranstaltungen
- e) Veranstaltung von Vorträgen, Lehrgängen, Kursen, Tagungen, sowie die Beschaffung und Zurverfügungstellung geeigneter Lehr- und Ausbildungsmittel
- f) Herausgabe von Publikationen fachlicher und allgemeiner Art, insbesondere von eigenen Verbandszeitschriften, auch in elektronischer Form sowie Öffentlichkeitsarbeit
- g) Einrichtung und Führung von Sportbildungs- und Beratungseinrichtungen
- h) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung, Betrieb und Beteiligung an Sportstätten und sonstigen Freizeiteinrichtungen
- i) Gründung und Beteiligung an gemeinnützigen und anderen Einrichtungen und Körperschaften (z.B. Gesellschaften, Stiftungen, Vereine), welche zum Erreichen des Verbandszweckes dienlich sind
- j) Erfüllung von kulturellen und sportlichen Aufgaben im nationalen und internationalen Bereich
- k) Stiftung und Verleihung von Ehrengaben, Leistungs- und Ehrenzeichen
- l) Gewährung von Förderungsbeiträgen an die Mitglieder nach freiem, unanfechtbarem Ermessen

- m) Zusammenarbeit und Koordination von bundesweiten Aktivitäten mit den Landesverbänden
- n) Vertretung der Mitglieder und Mitarbeit in Gremien des österreichischen und internationalen Sports
- o) sowie weitere notwendige Maßnahmen, die der Erreichung des Verbandszweckes dienlich sind.

Artikel 4

Aufbringung der finanziellen Mittel

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Einnahmen aus Aus- und Fortbildungen und Workshops
- c) Einnahmen aus sportlichen und anderen Veranstaltungen sowie Projekten
- d) Förderungen und Subventionen aus öffentlichen Mitteln
- e) Sponsorengelder und Werbeeinnahmen insbesondere aus Publikationen
- f) Einnahmen aus Beteiligungen an juristischen Personen
- g) Einnahmen aus Vermögensverwaltung
- h) Spenden, Vermächtnisse, Geschenke und sonstige Zuwendungen, sowie Einnahmen aus Tätigkeiten zur Erreichung des Verbandszweckes

Artikel 5

Mitglieder der SPORTUNION Österreich

Ordentliche

- a) die Landesverbände Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Wien

- b) die von den Landesverbänden aufgenommenen und vom Bundesvorstand bestätigten Vereine
- c) die Diözesansportgemeinschaft Österreichs
- d) die Mitglieder des Präsidiums
- e) die Mitglieder des Bundesvorstandes
- f) die Mitglieder des Ehre senates
- g) die Ehrenmitglieder

Außerordentliche

Physische und juristische Personen, die die Verbandszwecke fördern und vom Präsidium aufgenommen wurden.

Artikel 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft eines von einem Landesverband aufgenommenen Vereines zur SPORTUNION Österreich beginnt mit der durch den Bundesvorstand bestätigten Aufnahme. Voraussetzungen sind die Gemeinnützigkeit und die Aufnahme der Grundsätze im Sinne des Artikels 2, sowie das Bekenntnis zum Ehrenkodex und zur SPORTUNION in der Öffentlichkeit.
- b) Diesbezügliche Aufnahmebestimmungen sind in den Landesverbands-Statuten zu regeln. Die Aufnahme eines Vereines ist dem Bundesvorstand schriftlich bekanntzugeben.
- c) Die Mitglieder des Präsidiums, des Bundesvorstandes und des Ehre senats werden durch ihre Wahl, Ernennung oder Bestellung zu Mitgliedern des Verbandes.
- d) Ehrenmitglieder werden mit ihrer Zustimmung auf Vorschlag des Präsidiums vom Bundestag gewählt.
- e) Außerordentliche Mitglieder werden über Beschluss des Präsidiums aufgenommen.

Artikel 7

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) bei juristischen Personen

- durch Erklärung über die Beendigung der Mitgliedschaft beim Landesverband oder Bundesverband. Scheidet das Mitglied beim Landesverband aus, so ist dies vom Landesverband umgehend dem Bundesvorstand mitzuteilen.
- durch Ausschluss.
- Ein Mitgliedsverein oder -verband kann dann durch den Bundesvorstand insbesondere ausgeschlossen werden, wenn er
- den Status der Gemeinnützigkeit verloren hat,
- gegen die gesetzlichen Dopingbestimmungen verstößt,
- die Grundsätze im Sinne des Artikel 2 nicht beachtet,
- die Erlangung von öffentlichen Subventionen und Fördermitteln durch den Verband gefährdet,
- seinen finanziellen Verpflichtungen im Sinne Art. 4 a) trotz Aufforderung nicht nachkommt.
- durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit

b) bei physischen Personen

- durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Zurücklegung der Funktion, welches mit Rechten und Pflichten in der SPORTUNION verbunden ist.

Jedes Mitglied kann außerdem durch den Bundesvorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Verbandszwecke verstößt oder die Gemeinnützigkeit bzw. den guten Ruf des Verbandes in Gefahr bringt.

- Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Bundesvorstandes.
- Gegen den Ausschluss kann binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bundesvorstandsbeschlusses Berufung beim Bundesschiedsgericht erhoben werden.
- Nach Entscheidung durch den Bundesvorstand ruhen bis zur Rechtswirksamkeit der Entscheidung über den Ausschluss die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds.

Artikel 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben

- a) nach Maßgabe der jeweiligen Ausschreibung bzw. Einladung das Recht der Teilnahme an Verbandsveranstaltungen sowie das Recht der Benützung von Verbandseinrichtungen gegen Leistung des hierfür festgelegten Entgelts
- b) die Pflicht, die satzungsgemäßen Ziele und Interessen des Verbandes tatkräftig zu fördern und zu unterstützen
- c) die Pflicht, den Verband durch geeignete Mitarbeit in seinen Bestrebungen zu fördern und durch intensive Tätigkeit dessen satzungsgemäße Ziele zu unterstützen
- d) die Pflicht, die festgelegten Beiträge pünktlich zu entrichten und den Beschlüssen der Organe Folge zu leisten
- e) die Pflicht, Adressänderungen umgehend dem Bundesvorstand bekanntzugeben.

Die Mitgliedsvereine werden durch ihre nach regionalen Gesichtspunkten ausgewählten Delegierten am Bundestag vertreten. Sie wirken dadurch bei den Beschlüssen und Wahlen am Bundestag mit. Darüber hinaus hat jeder Mitgliedsverein das Recht, Anträge an den Bundestag zu stellen.

Die Mitgliedsvereine erklären sich mit der automatisationsunterstützten Verarbeitung der dem Verband bekanntgegebenen Daten innerhalb des Verbandes unter Bedachtnahme auf das Datenschutzgesetz einverstanden.

Die Mitgliedsvereine tragen dafür Sorge, die erforderlichen Rechtsgrundlagen (Einwilligung, allenfalls Mitgliedsvertrag, allen falls Statuten, usw.) für die Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten ihrer Mitglieder (physische Personen) an die jeweiligen Landesverbände der SPORTUNION sowie an die SPORTUNION Österreich und an die jeweils einschlägigen, das Mitglied betreffenden Fachverbände für Zwecke der Informationsvermittlung über die Tätigkeit dieser Organisationen an das Mitglied sowie für die Sportausübung und Abwicklung von Sportbewerben herzustellen und beizubringen.

Ehrenmitglieder und Mitglieder des Ehrensenates haben nur das aktive Wahlrecht, außerordentliche Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme, jedoch kein aktives oder passives Stimmrecht am Bundestag.

Artikel 9

Organe

- a) Bundestag
- b) Präsidium
- c) Bundesvorstand
- d) Bundesrechnungsprüfer bzw. Abschlussprüfer
- e) Bundesdisziplinarausschuss
- f) Bundesschiedsgericht
- g) Ehrensenat

Artikel 10

Der Bundestag

a) Einberufung

Der ordentliche Bundestag, die Mitgliederversammlung der SPORTUNION Österreich, hat alle vier Jahre stattzufinden.

Er ist mindestens zwei Monate vor dem vom Bundesvorstand festzulegenden Termin von diesem unter Bekanntgabe der Tagesordnung auszuschreiben.

b) Zusammensetzung

Der Bundestag setzt sich zusammen aus

- je einem Delegierten pro Landesverband
- den von den Landesverbänden genannten Delegierten der Mitgliedsvereine
- den Mitgliedern des Präsidiums
- den Mitgliedern des Bundesvorstandes
- den Bundesrechnungsprüfern
- den Bundesspartenreferenten
- den Ehrenmitgliedern des Verbandes
- den Mitgliedern des Ehre senates
- den Vorsitzenden der Ausschüsse
- zwei Delegierten der DSGÖ (Diözesansportgemeinschaft Österreichs)

Die Anzahl der Delegierten der Mitgliedsvereine pro Landesverband richtet sich nach den am Tag der Einberufung in der zentralen Datenbank der SPORTUNION Österreich

erfassten Vereine. Je 15 Mitgliedsvereinen steht dem jeweiligen Landesverband ein Delegierter zu.

Die Delegierten der Mitgliedsvereine müssen ordentliche Mitglieder eines Mitgliedsvereines und volljährig sein. Die Ausschreibung des Bundestages an die Landesverbände gilt gleichzeitig als fristgerechte Ausschreibung an die von den Landesverbänden zu nennenden Delegierten der Mitgliedsvereine.

Das Stimmrecht ist durch den Delegierten persönlich wahrzunehmen. Der Landesverband kann bei Verhinderung eines bereits genannten Delegierten einen Ersatzdelegierten bis zum Beginn des Bundestages namhaft machen.

c) Anträge

Anträge zum Bundestag, mit Ausnahme der Anträge der Bundesrechnungsprüfer bzw. Abschlussprüfer, welche von diesen im Rahmen des Bundestages selber gestellt werden, müssen nachweislich spätestens einen Monat vor dem Termin des Bundestages im Generalsekretariat eingelangt sein. Sie sind den Mitgliedern des Präsidiums und des Bundesvorstandes unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Anträge zum Bundestag können von den Organen und von allen ordentlichen Mitgliedern gestellt werden.

Anträge, deren Gegenstand nicht in den Aufgabenbereich des Bundestages fällt, werden bekanntgegeben und an das hierfür zuständige Organ weitergeleitet.

Anträge mit Gegenstand aus dem Aufgabenbereich des Bundestages, die im Bundestag selbst gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), ausgenommen die Einbringung von Wahlvorschlägen, können dann der Abstimmung zugeführt werden,

wenn mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der sofortigen Behandlung zustimmen.

d) Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Bundestag ist bei statutengemäßer Ausschreibung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Der Bundestag entscheidet bei allen Abstimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht Ausnahmen in den Satzungen vorgesehen sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen.

e) Vorsitzführung

Den Vorsitz im Bundestag führt der Präsident. Bei dessen Verhinderung der an Jahren älteste anwesende Vizepräsident.

f) Wahl der Mitglieder der Organe

Die Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes, der Rechnungsprüfer, des Bundesdisziplinarausschusses und des Bundesschiedsgerichtes erfolgt aufgrund von Wahllisten.

Die Wahlkommission erstellt eine vollständige Wahlliste. Alle Landesverbände haben auch das Recht, vollständige Wahllisten, die die schriftliche Zustimmung der genannten Kandidaten enthalten müssen, bis spätestens ein Monat vor dem Bundestag über das Generalsekretariat an die Wahlkommission einzubringen.

Nähere Bestimmungen über die Handhabung der Wahllisten in der Wahlkommission sind in der Geschäftsordnung für die Wahlkommission geregelt. Nähere Bestimmungen über den Wahlvorgang sind in einer, vom Bundesvorstand zu beschließenden Wahlordnung zu regeln.

g) Aufgaben des Bundestages

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Präsidenten und der Bundesvorstandsmitglieder
- Genehmigung des Rechnungsabschlusses der Funktionsperiode
- Entgegennahme der Berichte und Beschlussfassung über Anträge der Bundesrechnungsprüfer bzw. der Abschlussprüfer
- Entlastung des Bundesvorstandes
- Wahl des Bundesvorstandes
- Wahl der Bundesrechnungsprüfer oder Bestellung eines Abschlussprüfers
- Wahl des Bundesdisziplinarausschusses
- Wahl des Bundesschiedsgerichtes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenpräsidenten
- Festsetzung der Verbandsbeiträge und allfälliger weiterer Verbandsabgaben
- Beschlussfassung über rechtzeitig eingebrachte Anträge, deren Entscheidung dem Bundestag vorbehalten sind
- Beschlussfassung über SPORTUNION-Themen von bundesweiter Bedeutung
- Beschlussfassung über Anträge auf Satzungsänderung
- Beschlussfassung über die Verbandsauflösung

h) Außerordentlicher Bundestag

Ein außerordentlicher Bundestag ist über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus auch einzuberufen, wenn dieser

- von mindestens 5 Landesverbänden
- vom Bundesvorstand
- vom Präsidium

beantragt wird.

Der Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Bundestages ist beim Bundesvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzubringen und von diesem binnen 3 Monaten einzuberufen. Die Berechnung der Delegiertenstimmen erfolgt analog dem ordentlichen Bundestag.

Im Rahmen eines außerordentlichen Bundestages können nur Beschlüsse zur beantragten Tagesordnung gefasst werden.

Aus dem gleichen Einberufungsgrund kann innerhalb eines Zeitraumes zwischen zwei ordentlichen Bundestagen kein zweiter außerordentlicher Bundestag beantragt werden. Im Übrigen gelten für die Durchführung eines außerordentlichen Bundestages die gleichen Bestimmungen wie für den ordentlichen Bundestag.

Artikel 11

Das Präsidium

a) Einberufung

Das Präsidium ist mindestens dreimal jährlich vom Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuberufen.

b) Anträge

Anträge sind mindestens 7 Tage vor der Sitzung schriftlich beim Generalsekretariat einzubringen.

c) außerordentliche Präsidiumssitzung

Eine außerordentliche Präsidiumssitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens drei Landesverbände unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung verlangen.

d) Zusammensetzung:

- Das Präsidium besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
dem Präsidenten, und den Vizepräsidenten der SPORTUNION Österreich
- den Landespräsidenten, im Verhinderungsfall einem Mitglied des Landesvorstandes oder der Landesleitung

Als beratende, aber nicht stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Präsidium an:

- die übrigen Mitglieder des Bundesvorstandes
- der Vorsitzende der DSGÖ, bei dessen Verhinderung dessen satzungsgemäßem Vertreter
- der Generalsekretär
- die Landesgeschäftsführer

Darüber hinaus kann das Präsidium weitere Personen ohne Stimmrecht im Anlassfall oder für die Periodendauer kooptieren, die als Vertreter der SPORTUNION Funktionen in Institutionen, Gremien und Organen mit Relevanz für den Verband innehaben.

e) Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der an Jahren älteste Vizepräsident. Beschlüsse werden grundsätzlich mit 2/3-Mehrheit gefasst.

f) Aufgaben

Dem Präsidium obliegen folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Beratung der Berichte des Bundesvorstandes und der Landesverbände
- Festlegung der wesentlichen Verbandsziele
- Beschlussfassung bundesweiter Vorhaben und Projekte, sofern diese nicht bereits im Jahresvoranschlag vorgesehen sind und deren Umsetzung im Kalenderjahr einen Betrag von EUR 100.000,00 (EUR hunderttausend) übersteigt
- Genehmigung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses der SPORTUNION Österreich und deren Gesellschaften
- Aufteilung der Förderungen, insbesondere Bundessportförderungsmittel, nach Maßgaben der gesetzlichen Rahmenbestimmungen und Vorgabe der Fördergeber
- Einsetzung der Wahlkommission
- Ernennung der Mitglieder des Ehrensenates
- Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern
- Vorschlag von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
- Beschluss der Schiedsordnung
- Bestellung und Abberufung des Generalsekretärs über Vorschlag des Bundesvorstands, wobei der Abschluss des dienstrechtlichen Vertrages dem Bundesvorstand obliegt
- Bestätigung der Kooptierung von Mitgliedern von Verbandsorganen im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds eines Organes innerhalb der Funktionsdauer.
- Beschluss eines Ehrenkodex unter Berücksichtigung der Werte gemäß Artikel 2.
- Erstellung der Geschäftsordnung für das Präsidium
- Erstellung der Wahlordnung für den Bundestag
- Erstellung der Geschäftsordnung für die Wahlkommission

g) Darüber hinaus bedürfen folgende Geschäfte des Bundesvorstandes der vorherigen Zustimmung des Präsidiums:

- Der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen (§ 228 UGB), weiters der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben sowie die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen;
- der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften und Grundstücken sowie der Abschluss von Bestands-, Nutzungs- und Baurechtsverträgen, sofern diese Geschäfte und Maßnahmen nicht zum ordentlichen Geschäftsbetrieb gehören und im Einzelfall eine EUR 30.000,00 (EUR dreißigtausend) übersteigende Verpflichtung der SPORTUNION begründen;
- die Errichtung und die Schließung von Zweigniederlassungen;
- Investitionen, die den Betrag von im Einzelnen EUR 30.000,00 (EUR dreißigtausend) oder insgesamt in einem Geschäftsjahr EUR 60.000,00 (EUR sechszigtausend) übersteigen, sofern diese nicht bereits im Jahresvoranschlag vorgesehen sind;
- die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die Übernahme von Garantien und der Abschluss von Leasingverträgen, soweit die Verpflichtung aus solchen Geschäften – im Fall von Leasingverträgen das Finanzierungsvolumen – den Betrag von EUR 10.000,00 (EUR zehntausend) im Einzelfall oder insgesamt in einem Geschäftsjahr EUR 20.000,00 (EUR zwanzigtausend) übersteigt;
- die Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören.

Artikel 12

Der Bundesvorstand

a) Einberufung

Der Bundesvorstand ist mindestens viermal jährlich vom Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung mindestens 7 Tage vorher schriftlich einzuberufen.

Die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung kann aber auch von der Hälfte der Bundesvorstandsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung beantragt werden.

b) Zusammensetzung

Der Bundesvorstand besteht aus zumindest 6 Mitgliedern:

- dem Präsidenten
- zwei bis vier Vizepräsidenten
- dem Finanzreferenten
- bis zu maximal 4 weiteren Vorstandsmitgliedern

Weiters gehört der Generalsekretär dem Bundesvorstand mit beratender Stimme an.

c) Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der an Jahren älteste Vizepräsident. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

d) Aufgaben

Dem Bundesvorstand obliegt die Leitung der SPORTUNION Österreich. Der Bundesvorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, welche nicht ausdrücklich durch die Satzung anderen Organen der SPORTUNION Österreich zugewiesen sind. Die inhaltlichen Aufgabenschwerpunkte werden in der konstituierenden Sitzung des Bundesvorstandes für die einzelnen Mitglieder festgelegt.

Dem Bundesvorstand obliegt insbesondere:

- Erstellung des Jahresprogrammes der SPORTUNION Österreich
- Erstellung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses der SPORTUNION Österreich und deren Gesellschaften
- Bestellung der Bundes-Spartenreferenten der SPORTUNION Österreich
- Bestätigung der Aufnahme der von den Landesverbänden aufgenommenen Mitgliedsvereine
- Ausschluss von Mitgliedern
- Vornahme der Verbandsehrungen
- Vorschläge über die Höhe und Einhebung des Verbandsbeitrages und weiterer Verbandsabgaben
- Vorschlag für die Bestellung und Abberufung des Generalsekretärs
- Einberufung der Verbandstagungen und -sitzungen laut Statut, insbesondere des Bundestages und des Präsidiums
- Bestellung der Mitglieder der Ausschüsse in Abstimmung mit dem Vorsitzenden
- Einsetzung und Auflösung der Ausschüsse
- Erstellung der Geschäftsordnung für den Bundesvorstand
- Genehmigung einer vom Generalsekretariat vorgelegten Geschäftsordnung

Artikel 13

Ausschüsse und Arbeitsgruppen

Zur Unterstützung der Führungsaufgaben und zur inhaltlichen Entwicklung und Aufbereitung von Schwerpunktthemen können Ausschüsse und Arbeitsgruppen vom Bundesvorstand eingesetzt werden, insbesondere in den Bereichen Kultur und Werte, Fitness und Gesundheit, Wettkampf und Leistungssport, Jugend. Über Beschluss des Präsidiums ist vom Bundesvorstand jedenfalls ein Ausschuss einzusetzen. Mit dem Beschluss über die Einsetzung eines Ausschusses oder einer Arbeitsgruppe ist in jedem Fall der Vorsitzende vom Bundesvorstand zu bestellen.

Artikel 14

Bundesrechnungsprüfer bzw. Abschlussprüfer

Der Bundestag wählt zwei Bundesrechnungsprüfer sowie zwei Stellvertreter. Die Bundesrechnungsprüfer haben das gesamte Rechenwerk und alle Rechnungsabschlüsse auf Richtigkeit und Vollständigkeit sowie gemäß den Bestimmungen des Vereinsgesetzes über die Rechnungsprüfung mindestens einmal im Rechnungsjahr zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Bundesvorstand unverzüglich und dem Präsidium jährlich bekanntzugeben. Sie haben darüber hinaus dem Bundestag zu berichten und an diesen entsprechende Anträge zu stellen.

Wird eine freiwillige oder verpflichtende Abschlussprüfung im Sinne des UGB durchgeführt, hat sich diese auch auf die Rechnungsprüfung gemäß Vereinsgesetz zu erstrecken. In diesem Fall sind keine Rechnungsprüfer zu wählen.

Artikel 15

Bundesdisziplinarausschuss

Der Bundesdisziplinarausschuss ist zuständig für die Entscheidung über

- Berufungen gegen Entscheidungen eines Landesdisziplinarausschusses, sofern dies in den Landesstatuten vorgesehen ist
- das Vorliegen und Nichtvorliegen von Verstößen oder Zuwiderhandlungen von Mitgliedern gegen die Statuten der SPORTUNION Österreich, Anordnungen und Beschlüssen des Bundestages, des Präsidiums und des Bundesvorstandes
- Handlungen von Mitgliedern, die der SPORTUNION Österreich und/oder ihrer Einrichtungen Schaden zufügen und/oder geeignet sind, Ansehen und Ruf der SPORTUNION Österreich und/oder der Funktionäre der SPORTUNION Österreich zu schädigen.

Der Bundesdisziplinarausschuss besteht aus

- drei ordentlichen Mitgliedern
- drei Ersatzmitgliedern

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder, die verschiedenen Landesverbänden angehören müssen und rechtskundig sein sollen, dürfen keine Funktion im Bundesvorstand oder Präsidium bekleiden. Die ordentlichen Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und fassen ihre Beschlüsse bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Verhinderung oder Befangenheit ordentlicher Mitglieder rückt ein Ersatzmitglied nach Bestimmung durch Los nach.

Die Mitglieder des Bundesdisziplinarausschusses sind weisungsfrei und unabhängig. Für die Durchführung der Verfahren und die Entscheidung gelten die allgemein gültigen Rechts- und Verfahrensgrundsätze über ein faires Verfahren.

Jedenfalls hat das betroffene Mitglied das Recht auf Anhörung. Das Verfahren ist so zu dokumentieren, dass sein Verlauf nachvollzogen werden kann. Die Entscheidung hat schriftlich binnen 6 Monaten nach Einleitung des Verfahrens zur erfolgen und muss ausreichend begründet sein.

Der Bundesdisziplinarausschuss kann folgende Entscheidungen treffen:

- Freispruch
- Bestätigung der Entscheidung des Landesdisziplinarausschusses
- Verwarnung
- Verweis
- Antrag an den Bundesvorstand auf Ausschluss des Mitgliedes

Diese Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

Artikel 16

Bundesschiedsgericht

Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis werden durch ein Bundesschiedsgericht geschlichtet. Dieses besteht aus drei Mitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern.

Das Schiedsgericht fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit und entscheidet verbandsintern endgültig. Sofern Statuten der Landesverbände Berufungen gegen Entscheidungen eines Landesschiedsgerichtes vorsehen, ist das Bundesschiedsgericht verbandsintern letzte Instanz.

Eine Berufung hat aufschiebende Wirkung, sofern es sich nicht um ein Ausschlussverfahren handelt.

Für die Durchführung des Verfahrens und die Entscheidung gelten die Bestimmungen des § 577 ff ZPO in der jeweiligen Fassung, wobei jedes Mitglied der SPORTUNION Österreich durch Beitritt zum Verband die gültige Schiedsordnung anerkennt.

Das Verfahren ist so zu dokumentieren, dass sein Verlauf jederzeit nachvollzogen werden kann. Entscheidungen haben schriftlich zu erfolgen und müssen begründet werden. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten, in denen den Streitparteien der Rechtsweg an ordentlichen Gerichten jedenfalls zusteht, hat über Antrag einer Streitpartei das Bundesschiedsgericht den Streitparteien einen Einigungsvorschlag zu unterbreiten.

Sowohl die Entscheidung über Verbandsstreitigkeiten als auch der Schlichtungsvorschlag haben binnen 6 Monaten nach Anrufung des Bundesschiedsgerichtes zu erfolgen.

Artikel 17

Ehrensenat

Der Ehrensenat wird aus verdienten Funktionären der SPORTUNION Österreich, die keine aktive Funktion im Verband ausüben, gebildet.

Der Ehrensenat hat die Aufgabe, gesellschaftliche Kontakte zu pflegen und die Verbandsführung in weltanschaulichen und sportlichen Aufgaben zu beraten.

Er wählt anlässlich des ordentlichen Bundestages aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.

Artikel 18

Gemeinsame Bestimmungen über die Mitglieder der Organe

Die Mitglieder der Organe werden für eine Funktionsdauer von vier Jahren gewählt bzw. nominiert. Die Wiederwahl ist zulässig. Eine Wiederwahl nach drei unmittelbar aufeinanderfolgenden Funktionsperioden ist nur auf der Wahlliste der Wahlkommission möglich. Dazu ist die Zustimmung von 2/3 der Mitglieder der Wahlkommission notwendig.

Sollte innerhalb der Funktionsdauer eines Organes mit Ausnahme des Präsidiums ein Mitglied ausscheiden, so hat das Präsidium die Pflicht, in die vakante Position ein Mitglied zu kooptieren oder zu berufen. Der Bundesvorstand hat dazu die Möglichkeit, Vorschläge für dieses Mitglied im Präsidium einzubringen.

Für den Fall eines Rücktritts des gesamten Bundesvorstandes, sowie ständiger Verhinderung des Präsidenten und seiner Vizepräsidenten ist vom Präsidium ein außerordentlicher Bundestag mit Wahlen umgehend einzuberufen. In diesem Fall ist das Präsidium unverzüglich vom Generalsekretär einzuberufen, als erster Tagesordnungspunkt ist ein Vorsitzender aus dem Kreise der wahlberechtigten Präsidiumsmitglieder zu wählen.

In Beschlussangelegenheiten besteht außerhalb von Sitzungen die Möglichkeit zu Umlaufbeschlüssen. Näheres ist den jeweiligen Geschäftsordnungen zu regeln.

Über die Sitzungen der Organe sind Protokolle zu führen.

Sofern in den Statuten nicht näheres bestimmt ist, wird die Tätigkeit der Organe des Verbandes in den jeweiligen Geschäftsordnungen geregelt.

Artikel 19

Vertretung des Verbandes

- a) Der Verband wird bei Veranstaltungen, Terminen und öffentlichen Anlässen vom Präsidenten oder einem seiner Vizepräsidenten repräsentiert.
- b) Die rechtsgeschäftliche Vertretung erfolgt durch den Präsidenten gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied, bei Verhinderung des Präsidenten durch einen vom Vorstand festgelegten Vizepräsidenten gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- c) Alle Ausfertigungen, Bekanntmachungen und Beschlüsse des Präsidiums und des Bundesvorstandes, insbesondere alle rechtsgeschäftlichen Vereinbarungen sind von zwei Mitgliedern des Bundesvorstandes gemeinsam zu zeichnen. Weitere Zeichnungs- und Vertretungsbefugnisse sind durch die Geschäftsordnung der Organe zu regeln.

Artikel 20

Das Generalsekretariat

- a) Die administrativen Geschäfte sind für sämtliche Verbandsorgane im Generalsekretariat zu erledigen, das unter der Leitung des Generalsekretärs steht. Er ist der Vorgesetzte aller Mitarbeiter der SPORTUNION Österreich und ist dem Präsidenten verantwortlich.
- b) Der Generalsekretär kann im Rahmen der ihm durch die Geschäftsordnung erteilten Ermächtigung die SPORTUNION Österreich bei Ämtern, Behörden und Besprechungen vertreten.

Artikel 21

Auflösung der SPORTUNION

Die freiwillige Auflösung der SPORTUNION Österreich kann nur von einem allein zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Bundestag beschlossen werden.

Hierzu ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel aller Stimmberechtigten notwendig und bedarf der Beschluss über die freiwillige Auflösung der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.

Der außerordentliche Bundestag, der die freiwillige Auflösung der SPORTUNION Österreich beschließt, hat auch über die Liquidation des vorhandenen Verbandsvermögens zu beschließen und die Abwickler zu bestellen. Er hat auch zu bestimmen, wem das nach Abzug der Passiva vorhandene Vermögen zu übertragen ist, wobei das Vermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, wieder gemeinnützigen sportlichen Zwecken unter Bedachtnahme auf die einschlägigen Bestimmungen der §§ 34 ff BAO zuzuführen ist.

Im Falle einer behördlichen Auflösung des Verbandes gelten diese Bestimmungen soweit möglich sinngemäß unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Der letzte Bundesvorstand bzw. die Abwickler haben darüber hinaus geltende gesetzliche Bestimmungen aus Eigenem zu befolgen.

Dies trifft auch bei Wegfall des begünstigten Verbandszweckes zu.

Artikel 22

Funktionsbezeichnungen

Die in diesem Statut auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen sind zur besseren Lesbarkeit nur in männlicher Form angeführt. Sie beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.